Die fabriken durften Circulare erlassen, ebenso "Waarenpreiszettel" ausgeben, für welche das zuständige Wechselgericht das Imprimatur zu geben hatte.

Unfänglich mußten sie eigene Musterkarten sammt Preisangaben abliefern, die bei der Candesstelle deponirt wurden, um fremden Händlern die Möglichkeit zu geben, bei einer Centralstelle sich ein Bild von der Production des Candes und ihren Preisen zu machen (Decret vom 25. October 1784 — für Böhmen); davon kam man dann in folge des größer gewordenen Verkehrs ab!).

Der fabrikant hatte für sein Unternehmen, abgesehen von der Grunds und Haussteuer, noch Erwerbsteuer zu zahlen (Patent vom 31. December 1812).

Bei fabriken mit förmlicher Befugniß gab es da fünf Categorien: 3u 40, 80, 300, 500 und 1000 Gulden jährlicher Steuer. In Wien waren die Categorien höher: von 100—1500 Gulden.

Die Bemessung wurde nach folgendem Grundsatze vorgenommen: Man nahm an, daß jeder fabriksarbeiter durch zwei Tage im Jahre für den Staat arbeite und dabei täglich fünf Gulden verdiene, also im Ganzen zehn Gulden. Diese Summe nun, mit der Anzahl der bei einer fabrik beschäftigten Arbeiter multiplicirt, ist an den fiscus abzuführen. Eine fabrik mit 50 Arbeitern zahlte demnach 500 Gulden Erwerbsteuer. Kam eine Summe heraus, die zwischen zwei Steuercategorien lag, so galt die nächst liegende — bei 80 Arbeitern mit eigentlich 800 Gulden Steuer, mußten 1000 Gulden gezahlt werden.

Die mit einfacher Befugniß ausgestatteten Unternehmungen wurden viel niedriger besteuert; die Steuerquoten änderten sich je nach der Einswohnerzahl der betreffenden Orte. Prag hatte folgende Categorien: zu 3, 8, 15, 30, 50 Gulden; Städte mit 1—4000 Einwohnern nur drei Categorien mit  $2\frac{1}{2}$ , 5 und 10 Gulden; Orte mit weniger als 1000 Einswohnern drei Categorien zu 2, 4, 8 Gulden. Gegen die Bemessung

<sup>1)</sup> ebda. S. 187-88.